

BGer 6F_36/2020 vom 6. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_36_2020

FR: TF 6F_36/2020 du 6 janvier 2021

IT: TF 6F_36/2020 del 6 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_835/2020 vom 30. September 2020 auf eine Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht ein.

Der Gesuchsteller wendet sich mit einem Revisionsgesuch an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Das Gericht kann auf ein eigenes Urteil zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Der Revisionsgrund ist frist- und formgerecht geltend zu machen. Aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen (Urteil 6F_10/2018 vom 8. Mai 2018 E. 2).

E. 3

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Formvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121 ff. BGG . Der Gesuchsteller macht keinen der in Art. 121-123 BGG abschliessend aufgezählten Revisionsgründe geltend und zeigt nicht auf, inwiefern das Bundesgericht mit seinem Nichteintretensentscheid (inkl. Kostenaufgabe) und den diesen begründenden Erwägungen Anlass für eine Revision gesetzt haben könnte. Stattdessen lässt sich seinem Gesuch entnehmen, dass er mit der Behandlung seiner damaligen Beschwerde nicht einverstanden ist. Eine solche Kritik ist im Revisionsverfahren nicht zulässig. Die Revision nach Art. 121 ff. BGG eröffnet dem Gesuchsteller nicht die Möglichkeit, einen Entscheid, den er für unrichtig hält, neu beurteilen zu lassen (Urteile 6F_20/2020 vom 27. August 2020 E. 4 und 6F_39/2018 vom 22. Januar 2019 E. 5; je mit Hinweisen). Auf das Revisionsgesuch ist mangels eines tauglichen Revisionsgrundes nicht einzutreten.

E. 4

Diesem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des Revisionsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 65 sowie Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

E. 5

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere offensichtlich unzulässige Revisionsgesuche in dieser Sache ohne förmliche Behandlung abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.